



# **SATZUNG DER GEMEINDE BARGFELD-STEGEN, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15**

**Gebiet: nordwestlich Gräberkate**

.

---



## TEIL B - TEXT


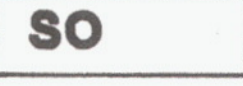





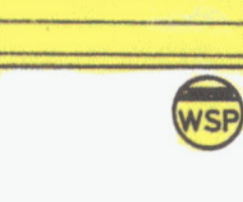
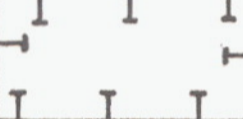

1. Entlang der Erschließung des privaten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind mindestens 25 Straßenbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten kann abgewichen werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anzahl von mindestens 25 Straßenbäumen eingehalten wird.  
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
2. Die Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Brooklande sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
3. Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie die übrigen für die Biogasanlage zur Erschließung erforderlichen Umfahrungen und Zuwegungen sind wie Feuerwehrezufahrten gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090) herzustellen.  
(§ 9(1)21 BauGB)
4. Zur Minderung der Fernwirkung sind die in der Biogasanlage einzurichtenden Großbehälter nur in grauer bzw. grüner Farbgebung zulässig.  
(§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
5. Für den Gesamtbereich des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung -Fläche für energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage- wird die Gesamtversiegelung mit höchstens 25.000 qm festgesetzt.  
(§ 9(1)1 BauGB)
6. In dem vorhandenen Knick entlang der Straße Brooklande sowie in dem zu versetzenden und neu anzulegenden Knick nördlich des festgesetzten GFL-Rechtes sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.  
(§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
7. Die in der Planzeichnung als von der Bebauung freizuhalten Fläche -Knickschutzstreifen- ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.  
(§ 9(1)20 BauGB)
8. Der neu anzulegende Knick unter Verwendung zu versetzender Knickteile erhält eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.  
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
9. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Gehölzanpflanzung- sind Verwallungen zur Geländemodellierung bis zu 1,75 m über dem vorhandenen Gelände zulässig.  
(§ 9(1)17 BauGB)
- 10a. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Gehölzanpflanzung- ist eine flächenhafte Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen als Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe und einer zu bepflanzenden Fläche von mindestens 3.000 qm Gesamtfläche vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.
- b. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Gehölzanpflanzung- sind im Bereich von Pflanzlücken der Gehölzpflanzungen mindestens 27 Eichenhochstämme als Überhälter zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.  
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
11. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 1, 7, 10a. + b. sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Flächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung -Fläche für energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage- zugeordnet.  
(§ 1a BauGB)


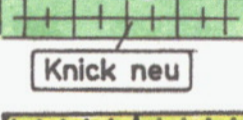
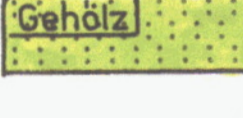



# ZEICHENERKLÄRUNG

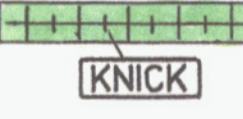


Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN





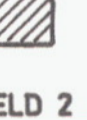

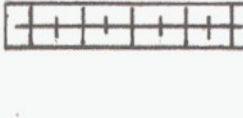




	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15	§9(7) BauGB
	<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung Zweckbestimmung: - Fläche für energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage - - Fläche für die Lagerung von Biomasse - Silagelagerfläche -	§9(1)1 BauGB
BIOGAS		
SILAGEFLÄCHE		
GR = 6.900 qm	Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (z.B. 6.900 qm)	
BH = + 18,0 m	Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze (z.B. + 18,0 m)	
	Baugrenze	
	<b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN</b> Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§9(1)4 BauGB
	<b>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</b> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Knickschutzstreifen	§9(1)10 BauGB
	<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Feldzufahrt	
	<b>FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</b> Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser Wasserspeicher für Verregnung	§9(1)14 BauGB
	<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20 BauGB
	<b>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§9(1)21 BauGB

	<b>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</b> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - zu pflanzender und zu erhaltender Straßenbaum	§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB
	- zu pflanzender und zu erhaltender Knick	
	- zu pflanzender und zu erhaltender Gehölzstreifen	
	<b>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</b> Zu erhaltender Einzelbaum	§9(1)25b BauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG	§9(6) BauGB
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes	
	Landschaftsschutzgebiet	

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung	
	Höhenlinie	
	Vorhandener erhaltenswerter Einzelbaum außerhalb des Plangebietes	
	Vorhandene Einzelbäume	
	Gebäude mit Hausnummer	
	Baufeldbezeichnung als Zuordnung (z.B. 2)	
	Schnitt des Straßenprofils (GFL-Recht)	
	Vorhandener Knick, außerhalb des Plangebietes	
	Künftig entfallender Knick (zu versetzen)	
	Grenze des Gemeindegebietes	



## PRÄMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: nordwestlich Gräberkate bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 07. Juli 2011 erfolgt.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 15. Juli 2011 bis zum 29. Juli 2011

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte am 04. Juli 2011.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 04. Juli 2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat am 25. Juli 2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. August 2011 bis zum 05. September 2011 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28. Juli 2011 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 28. Juli 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 10.03.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 08.12.2011



*[Signature]*

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26. September 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26. September 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15. DEZ. 2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16. DEZ. 2011 in Kraft getreten.

Bargfeld-Stegen, den 20. DEZ. 2011



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER